

ständen sehr späten Zeitpunkt bekannt werden.

Von diesem Grundsatz können sich auf Grund der Spezifik mancher von den Untersuchungsorganen des MfS zu bearbeitender Delikte sowie aus der Art und Weise ihrer Aufdeckung abweichende Verfahrensweisen in bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung der Zeugenvernehmung ergeben. Sie können bedingt sein durch

- Erfordernisse der Gewährleistung der Konspiration

Die Durchführung von Zeugenvernehmungen kann sich über einen bestimmten Zeitraum verbieten, wenn dadurch die Möglichkeit der Verbreitung von noch geheimzuhaltenden Informationen entsteht, die operative Maßnahmen gefährden. Das ist im Interesse der Geheimhaltung und zur Gewährleistung eines umfassenden Aufklärungsergebnisses unter Einsatz der operativen Arbeitsmethoden des MfS erforderlich. Es kann sich dabei u.a. um folgende Gründe handeln: zeitweilige Abdeckung der Festnahme des Beschuldigten in der Öffentlichkeit, zeitweilige Geheimhaltung des Gegenstandes und Umfangs der Ermittlungen, Verhinderung der evtl. Warnung noch nicht erkannter feindlich tätiger Personen, Verhinderung der Informierung imperialistischer Massenmedien usw.

- Erfordernisse der Klärung politisch-operativer Zusammenhänge und der Stellung von Personen im strafrechtlich relevanten Geschehen, die als Zeugen in Frage kommen.

Aus den Methoden feindlichen Vorgehens, insbesondere der Tarnung, Absicherung und Legendierung der Feindtätigkeit ergibt sich, daß nicht von vornherein immer Klarheit über die Rolle und Bedeutung aller ins Blickfeld der Ermittlungen geratenden Personen besteht. Die Prüfung solcher Umstände hat jedoch Bedeutung für die Entscheidung zur Durchführung einer Zeugenvernehmung. Es kann erforderlich sein, vor der Durchführung einer Zeugenvernehmung die Persönlichkeit des Zeugen einer politisch-operativen Aufklärung zu unterziehen. Bei manchen